

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der REWaG sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der REWAG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die REWaG nach Eingang der Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat.

Angebote ohne Gültigkeitsangabe, sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend.

Änderungen im Umfang und in der Ausführung der Lieferung und Leistung gegenüber der bereits an den Kunden gesandten Auftragsbestätigung bedürfen einer neuen Auftragsbestätigung.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat die REWaG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, beziehen.

5. Preise

Die Preise basieren auf dem beschriebenen Liefer- und Leistungsumfang, bzw. den entsprechenden uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegenden Spezifikationen, Pflichten- oder Lastenhefte. Abweichungen vom spezifizierten Umfang sind Gegenstand einer gesonderten Betrachtung und werden in einem entsprechenden Zusatz zu Bestellung ausgewiesen oder bei Richtpreisen nach Auftragsabschluss fixiert.

Die Preise der REWaG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in CHF (Schweizerfranken), ohne Verpackung, Transport, ohne Messprotokolle, Versicherung und allfällige Warenumsatzsteuern.

Die REWaG ist zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt die gesamten Kosten inzwischen um mehr als 2% verändert haben.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.

Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der REWaG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden.

Bei Zahlungsverzug behält sich die REWaG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen.

7. Liefertermine, Auslieferung

Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

Die von der REWaG in der Auftragsbestätigung zugesicherte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn trotz aller Sorgfalt nicht abwendbare Hindernisse bei der REWaG oder Dritten auftreten, wie zum Beispiel Maschinendefekte, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Ein- und Ausfuhrerschwernisse oder höhere Gewalt.

Alle Lieferungen der REWaG erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk 9205 Waldkirch (EXW gemäss Incoterms 2010).

8. Lieferung, Transport und Versicherung

Die Produkte werden von der REWaG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet.

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der REWaG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art, sowie der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Besteller.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert maximal zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und der REWaG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Wenn der Besteller keine Eingangsprüfung vornimmt und somit die Qualitätskontrolle an die REWaG delegiert, so gilt die Qualitätsverantwortung nur als übernommen, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist.

10. Gewährleistung und Haftung

Die REWaG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei (2) Jahren ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch die REWaG.

Wird ein Fehler nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die REWaG behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der REWaG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Von der Gewährleistung und Haftung der REWaG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die REWaG nicht zu vertreten hat.

Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend

geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkt haftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11. Sprache und Auslegung

Vertragssprache ist deutsch. Bei Auslegungsfragen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der REWaG ist einzig der deutsche Text massgebend. Übersetzungen in Fremdsprachen sind informativ.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend wirksame Bestimmung treten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

In jedem Falle von Streitigkeiten verpflichten sich die Parteien, zuerst zu versuchen, durch eine offene Aussprache zu einer Lösung zu gelangen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist 9205 Waldkirch. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.